# Musterschlichtungsordnung Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und verfasste Kirche

In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022

#### I. SCHLICHTUNGSSTELLE

(6)

(7)

§ 1	Name, Sitz							
(1)	Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung "Schlichtungsstelle für die (Erz-) Diözese und den (Bezeichnung des Caritasverbandes einfügen)".							
(2)	Sie hat ihren Sitz beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bzw. Ordinariat.							
§ 2	Zuständigkeit							
(1)	Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der (Erz-)Diözese haben.							
(2)	Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für							
	(a) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der (einfügen der in der Diözese geltenden Arbeitsvertragsordnung) unterfallen, und							
	(b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.							
(3)	Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern un Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung de kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere o einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von de kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.							
(4)	Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.							
(5)	Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer (erz-)bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht ir die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle							

Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen

Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen

#### § 3 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern, eine Kammer "verfasste Kirche" und eine Kammer "Caritas". ²In der Kammer "verfasste Kirche" werden Schlichtungsverfahren nach § 2 Abs. 2 lit. a durchgeführt sowie Verfahren nach § 2 Abs. 3, soweit eine Einrichtung Antragsgegner ist, die der verfassten Kirche und nicht dem Bereich der Caritas angehört. ³Alle Schlichtungsverfahren nach § 2 Abs. 2 lit. b sowie nach § 2 Abs. 3, soweit eine Einrichtung aus dem Bereich der Caritas Beteiligter ist, werden in der Kammer "Caritas" behandelt.
- (2) ¹Jede Kammer besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden\* sowie aus sechs\* Beisitzern. ²Eine/ ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/ den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/ sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/ der Vorsitzende nach Anhörung der/ des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4. (\*Muster für eine diözesane Fassung)

#### § 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- <sup>1</sup>Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je drei Beisitzer\* aus jeder Kammer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.
  - (\*Muster für eine diözesane Fassung)

#### § 5 Ernennung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden

(1)	<sup>1</sup> Die/ der	Vorsitzeno	de der	Kammer "ve	rfasste Kirche"	und die	/ der Vorsitzende	der
	Kammer ,	,Caritas" v	verder	vom (Erz-)B	ischof von		_ nach Anhörung	aller
	Diözesane	en Arbeits	gemei	nschaften der	Mitarbeitervertr	etungen	im Bereich der (I	Erz-)
	Diözese _			und des	Vorstands des	diözesa	nen Caritas-Verba	ands
	ernannt. geben.	<sup>2</sup> Ihnen	ist	rechtzeitig	Gelegenheit	zur	Stellungnahme	zu

(2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

#### § 6 Benennung der Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Für die Kammer "verfasste Kirche" werden die drei\* Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer sowie ein\* Vertreter für den Fall der Verhinderung von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der (Erz-)Diözese benannt und dem

Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die drei\* Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer sowie ein\* Vertreter für den Fall der Verhinderung werden für die Kammer "Caritas" von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretungen des Diözesan-Caritasverbandes benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>3</sup>In den Diözesen mit mehreren Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen einigen sich diese auf eine Liste mit Kandidaten.

(\*Muster für eine diözesane Fassung)

- (2) <sup>1</sup>Für die Kammer "verfasste Kirche" werden die drei\* Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein\* Vertreter für den Fall der Verhinderung vom Generalvikar benannt. <sup>2</sup>Vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes werden die drei\* Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein\* Vertreter für den Fall der Verhinderung für die Kammer "Caritas" benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
  - (\*Muster für eine diözesane Fassung)
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

#### § 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- <sup>1</sup>Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Der/ dem Vorsitzenden und der/ dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. <sup>2</sup>Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) <sup>1</sup>Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. <sup>4</sup>Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. <sup>5</sup>Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen (Erz-)Diözese.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

#### § 8 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
  - 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
  - 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
  - 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
  - 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

#### § 9 Geschäftsstelle

- (1) <sup>1</sup>Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Sitz der Geschäftsstelle ist beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bzw. Ordinariat.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden der beiden Kammern. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle tragen die (Erz-)Diözese und der Diözesan-Caritasverband je zur Hälfte.

#### II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

#### § 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
  - 1. Antragsteller
  - 2. Antragsgegner.
- (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. <sup>2</sup>Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

#### § 11 Antragsgrundsatz

(1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag t\u00e4tig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. ²Antr\u00e4ge sind in Textform \u00fcber die Gesch\u00e4ftsstelle an die/ den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. ³Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Erg\u00e4nzung des Antrags hinzuwirken.

- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

#### § 12 Antragsinhalt

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. <sup>2</sup>Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/ der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. <sup>2</sup>Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

## § 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

#### § 14 Zurückweisung des Antrags

<sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. <sup>2</sup>Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

#### § 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. <sup>3</sup>Sie/ er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekenntnisses. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/ der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem gemäß § 3

Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer – aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. <sup>3</sup>Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/ der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- <sup>1</sup>Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

#### § 17 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/ des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/ der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- <sup>1</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. <sup>2</sup>Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/ der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die/ der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

#### § 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. <sup>2</sup>Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen

Verhandlung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

# § 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- <sup>1</sup>Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) <sup>1</sup>Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. <sup>2</sup>Die/ Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/ der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

# § 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- <sup>1</sup>Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. <sup>2</sup>Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

## § 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) <sup>1</sup>Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest. dass Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. <sup>2</sup>Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

#### § 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- <sup>1</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/ des Betroffenen ohne ihre/ seine Beteiligung. <sup>2</sup>Ist die/ der Vorsitzende der Kammer oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/ des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

# III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. <sup>2</sup>Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten	der	Schlichtungsstelle
-------------	-----	--------------------

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die (Erz)Diözese \_\_\_\_\_ oder der Diözesan-Caritasverband \_\_\_\_\_, je nachdem, welchem Bereich und welcher Kammer das Schlichtungsverfahren zugeordnet ist.

#### § 25 Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen

- (1) Mehrere (Erz-)Diözesen können sich zusammenschließen und nach Maßgabe dieser Ordnung eine gemeinsame Schlichtungsstelle bilden.
- (2) Der nach Lebensalter jeweils älteste (Erz-)Bischof übernimmt die Rolle des Bischofs im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die beteiligten (Erz-)Bischöfe entscheiden, wo der Sitz der Schlichtungsstelle sein wird.
- (4) Ansonsten gelten für die gemeinsame Schlichtungsstelle die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

## § 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese \_\_\_\_\_\_ in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.